

Verordnung der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Kosmetik (Schönheitspflege), ausgenommen Piercen und Tätowieren (Kosmetik (Schönheitspflege) Befähigungsprüfungsordnung)

Aufgrund der §§ 24 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 171/2022, wird verordnet:

Allgemeine Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Kosmetik (Schönheitspflege), ausgenommen Piercen und Tätowieren ist die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung), BGBl. II Nr. 110/2004, anzuwenden.

Qualifikationsniveau

§ 2. (1) Ziel der Prüfung ist gemäß § 20 GewO 1994 der Nachweis von Lernergebnissen, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen und den Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens im Anhang 1 des Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz), BGBl. I Nr. 14/2016, entsprechen. Im Rahmen der Prüfung ist vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin nachzuweisen, dass er/sie über Folgendes verfügt:

1. fortgeschrittene berufliche Kenntnisse (unter Berücksichtigung eines kritischen Verständnisses von Theorien),
2. fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung des Berufes erkennen lassen (einschließlich Innovationsfähigkeit sowie Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in seinem/iherem Beruf) und
3. Kompetenz zur Leitung komplexer beruflicher Aufgaben oder Projekte (dazu zählen auch die Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen und die Übernahme von Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen).

(2) Der in der Anlage 1 abgebildete Qualifikationsstandard bildet die Grundlage für Modul 1 Teil B, Modul 2 Teil B und Modul 3 der Befähigungsprüfung und ist somit ein integrativer Bestandteil der gesamten Befähigungsprüfung.

Gliederung und Durchführung

§ 3. (1) Die Befähigungsprüfung besteht aus fünf Modulen, die getrennt zu beurteilen sind.

(2) Die Reihenfolge der Ablegung der Module bleibt dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen. Ebenso bleibt es dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen, bei einem Prüfungsantritt nur zu einzelnen Prüfungsmodulen anzutreten.

(3) Besteht ein Modul aus mehreren Gegenständen, so ist dieses Modul auf einmal abzulegen.

(4) Zur Prüfungskommission ist gemäß § 351 Abs. 2 GewO 1994 ein weiterer Beisitzer/eine weitere Beisitzerin beizuziehen, der/die Arzt/Ärztin der Humanmedizin ist.

(5) Die Anwesenheit der Kommissionsmitglieder bei der Durchführung der Prüfung ist wie folgt geregelt:

Modul	Anwesenheit der Kommissionsmitglieder
Modul 1: Praktische Prüfung	Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatinnen erforderlich ist. Während der Arbeitszeit haben aber jedenfalls mindestens zwei Kommissionsmitglieder oder andere geeignete Aufsichtspersonen anwesend zu sein.
Modul 2: Mündliche Prüfung	Das Modul 2 ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.
Modul 3: Schriftliche Prüfung	Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatinnen erforderlich ist. Während der Arbeitszeit hat aber jedenfalls entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.

(6) Die Anrechnungsmöglichkeiten für diese Prüfung sind wie folgt geregelt:

Modul	Teil	Gegenstand	Anrechnung
Modul 1	A	Basisgesichtsbehandlung mit Maniküre	Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung): Kosmetiker/in
	B	Spezielle Gesichtsbehandlungen mit erweiterter Hand- und Armpflege	-
		Lymphdrainage für die Kosmetik	-
		Spezielle Gesichtsbehandlungen mit erweiterter Hand- und Armpflege	-
Modul 2	A	Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung	Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung): Kosmetiker/in
	B	Fachliche Kompetenzen mündlich	-
Modul 3		Fachliche Kompetenzen schriftlich	-

Modul 1: Praktische Prüfung

§ 4. (1) Das Modul 1 ist eine projektorientierte fachlich praktische Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Im Teil A sind die berufsnotwendigen Lernergebnisse auf Lehrabschlussprüfungsniveau (LAP-Niveau) gemäß § 21 Berufsausbildungsgesetz (BAG), BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 86/2022, nachzuweisen. Im Teil B sind die für die selbstständige Ausübung des reglementierten Gewerbes der Kosmetik (Schönheitspflege), ausgenommen Piercen und Tätowieren erforderlichen fachlich praktischen Lernergebnisse nachzuweisen.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die benötigten Arbeitsgeräte, Instrumente und Arbeitsmaterialien mitzubringen. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der Lernergebnisse nicht geeignet, kann die Prüfungskommission diese von der Verwendung ausschließen.

(3) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin ist eine ausreichende Anzahl an Modellen mitzubringen, an denen die Arbeiten der praktischen Prüfung ausgeführt werden. Die Modelle sind über mögliche Gefahren und Risiken aufzuklären. Die Durchführung der Befähigungsprüfung erfolgt unter strikter Einhaltung der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende, BGBl II Nr. 262/2008.

(4) Bei gravierend mangelhafter Durchführung einzelner Arbeiten hat die Prüfungskommission die Pflicht, die Prüfung jederzeit abzubrechen.

Modul 1 Teil A

§ 5. (1) Das Modul 1 Teil A umfasst den Gegenstand „Basisgesichtsbehandlung mit Maniküre“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat folgende berufsnotwendige Lernergebnisse durch die Bearbeitung eines betrieblichen Arbeitsauftrags auf LAP-Niveau nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. eine klassische Gesichtsbehandlung, inklusive Hals, Nacken und Dekolleté, durchzuführen,
2. eine Augenbrauen- und Wimpernfärbung mit Fassonierung durchzuführen,
3. ein Tages-Make-up in ein Abend-Make-up umzuwandeln und
4. eine Maniküre durchzuführen.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachgerechte Beratung,
2. fachgerechte Durchführung,
3. Interaktion mit dem Modell und
4. Einhaltung der Hygienevorgaben inkl. persönlicher Hygiene.

(4) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in zwei Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach drei Stunden zu beenden.

Modul 1 Teil B

§ 6. (1) Das Modul 1 Teil B umfasst die Gegenstände

1. Spezielle Gesichtsbearbeitungen mit erweiterter Hand- und Armpflege,
2. Lymphdrainage für die Kosmetik und
3. Spezielle Körperbehandlungen und dekorative kosmetische Behandlungen.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die für die selbstständige Ausübung des reglementierten Gewerbes der Kosmetik (Schönheitspflege), ausgenommen Piercen und Tätowieren erforderlichen fachlich praktischen Lernergebnisse entsprechend dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 durch die Bearbeitung von betrieblichen Aufträgen nachzuweisen.

Gegenstand „Spezielle Gesichtsbearbeitungen mit erweiterter Hand- und Armpflege“

§ 7. (1) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. den Kunden/die Kundin über kosmetische Behandlungen zu beraten und umfassend aufzuklären (auch unter Berücksichtigung der berufsrelevanten medizinischen Bereiche),
2. den Arbeitsplatz fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln vorzubereiten,
3. den Kunden/die Kundin und sich selbst für die kosmetische Behandlung fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln vorzubereiten,
4. eine Hautbefundung (zB durch Sichtbefund, Tastbefund und Kundenbefragung) durchzuführen,
5. eine dem Hautbild entsprechende Gesichtsbearbeitung durchzuführen,
6. ein fachgerechtes Intensivpeeling durchzuführen,
7. ein typgerechtes Augenbrauen- und Wimpernstyling durchzuführen,
8. eine klassische Gesichtsmassage (Gesicht, Hals, Dekolleté, Nacken) professionell durchzuführen,
9. eine dem Hautbild entsprechende Maske fachgerecht anzuwenden,
10. eine klassische Maniküre bzw. eine auf einen speziellen Anlass ausgerichtete Maniküre sowie ergänzende Behandlungen fachgerecht durchzuführen,
11. den Arbeitsplatz fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln nachzubereiten,
12. Mehrwegarbeitsgeräte und -instrumente fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln zu reinigen und aufzubereiten und
13. Abfälle gesetzeskonform und gemäß den Ausübungsregeln zu entsorgen.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachgerechte Durchführung,
2. fachgerechte Beratung,
3. Interaktion mit dem Modell und
4. Einhaltung der Hygienevorgaben inkl. persönlicher Hygiene.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in drei Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach vier Stunden zu beenden.

Gegenstand „Lymphdrainage für die Kosmetik“

§ 8. (1) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. den Kunden/die Kundin über kosmetische Behandlungen zu beraten und umfassend aufzuklären (auch unter Berücksichtigung der berufsrelevanten medizinischen Bereiche) und
2. eine Lymphdrainage für die Kosmetik (Gesicht, Hals, Dekolleté) professionell durchzuführen.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachgerechte Beratung,
2. fachgerechte Durchführung,
3. Interaktion mit dem Modell und
4. Einhaltung der Hygienevorgaben inkl. persönlicher Hygiene.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 20 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 30 Minuten zu beenden.

Gegenstand „Spezielle Körperbehandlungen und dekorative kosmetische Behandlungen“

§ 9. (1) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. den Kunden/die Kundin über kosmetische Behandlungen zu beraten und umfassend aufzuklären (auch unter Berücksichtigung der berufsrelevanten medizinischen Bereiche),
2. den Arbeitsplatz fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln vorzubereiten,
3. den Kunden/die Kundin und sich selbst für die kosmetische Behandlung fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln vorzubereiten,
4. eine dekorative Kosmetik durchzuführen,
5. Nägel zu designen bzw. modellieren,
6. eine professionelle Haarentfernung am gesamten Körper durchzuführen,
7. Schlankheits-, Straffungs- und Körperbehandlungen durchzuführen,
8. den Arbeitsplatz fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln nachzubereiten,
9. Mehrwegarbeitsgeräte und -instrumente fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln zu reinigen und aufzubereiten und
10. Abfälle gesetzeskonform und gemäß den Ausübungsregeln zu entsorgen.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachgerechte Durchführung,
2. fachgerechte Beratung,
3. Interaktion mit dem Modell und
4. Einhaltung der Hygienevorgaben inkl. persönlicher Hygiene.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in drei Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach vier Stunden zu beenden.

Modul 2: Mündliche Prüfung

§ 10. (1) Das Modul 2 ist eine fachlich mündliche Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Im Teil A hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung Lernergebnisse auf LAP-Niveau gemäß § 21 BAG nachzuweisen. Im Teil B sind die Lernergebnisse entsprechend dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 unter Beweis zu stellen.

(2) Die mündliche Prüfung kann auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden, sofern Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Öffentlichkeit und Authentizität der Prüfung gewährleistet sind.

Modul 2 Teil A

§ 11. (1) Das Modul 2 Teil A umfasst den Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung, die sich auf konkrete Situationen aus dem beruflichen Alltag bezieht, nachfolgend angeführte Lernergebnisse auf LAP-Niveau nachzuweisen. Demonstrationsobjekte, wie zB Instrumente, Arbeitsmaterialien oder Pflegeprodukte, können in der Prüfung herangezogen werden.

(3) Im Rahmen der Prüfung sind vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. den Kunden/die Kundin über kosmetische Behandlungen zu beraten und
2. seine/ihre Arbeit sowie Routinearbeiten von anderen zu bewerten und Vorschläge zur Verbesserung einzubringen.

(4) Für die Bewertung ist folgendes Kriterium heranzuziehen: fachliche Richtigkeit.

(5) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 15 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 20 Minuten zu beenden.

Modul 2 Teil B

§ 12. (1) Das Modul 2 Teil B umfasst den Gegenstand „Fachliche Kompetenzen mündlich“.

(2) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die zur selbstständigen Ausübung des reglementierten Gewerbes der Kosmetik (Schönheitspflege), ausgenommen Piercen und Tätowieren erforderlich sind, zu orientieren. Es ist auch zu überprüfen, ob der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin in der Lage ist, komplexe und nicht vorhersehbare Probleme in seinem/i ihrem Beruf zu lösen, Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen sowie die Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen zu übernehmen.

(3) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen zumindest drei von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. den Kunden/die Kundin über kosmetische Behandlungen zu beraten und umfassend aufzuklären (auch unter Berücksichtigung der berufsrelevanten medizinischen Bereiche),
2. den Arbeitsplatz fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln vorzubereiten,
3. den Kunden/die Kundin und sich selbst für die kosmetische Behandlung fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln vorzubereiten,
4. eine Hautbefundung (zB durch Sichtbefund, Tastbefund und Kundenbefragung) durchzuführen,
5. eine dem Hautbild entsprechende Gesichtsbehandlung durchzuführen,
6. ein fachgerechtes Intensivpeeling durchzuführen,
7. eine klassische Gesichtsmassage (Gesicht, Hals, Dekolleté, Nacken) professionell durchzuführen,
8. eine Lymphdrainage für die Kosmetik (Gesicht, Hals, Dekolleté) professionell durchzuführen,
9. eine dem Hautbild entsprechende Maske fachgerecht anzuwenden,
10. eine dekorative Kosmetik durchzuführen,
11. eine klassische Maniküre bzw. eine auf einen speziellen Anlass ausgerichtete Maniküre sowie ergänzende Behandlungen fachgerecht durchzuführen,
12. eine professionelle Haarentfernung am gesamten Körper durchzuführen,
13. Schlankheits-, Straffungs- und Körperbehandlungen durchzuführen,
14. den betrieblichen Hygieneablauf sicherzustellen,
15. Geschäftsräumlichkeiten unter Berücksichtigung der Ausübungsregeln auszuwählen,
16. sein/ihr Studio fachgerecht und den Ausübungsregeln entsprechend auszustatten und zu adaptieren,
17. Sicherheitsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren und
18. Qualitätsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren.

(4) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit,
2. Praxistauglichkeit und
3. effiziente Organisation.

(5) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.

Modul 3: Schriftliche Prüfung

§ 13. (1) Das Modul 3 umfasst den Gegenstand „Fachliche Kompetenzen schriftlich“.

(2) Das Modul 3 ist eine schriftliche Prüfung. Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die zur selbstständigen Ausübung des reglementierten Gewerbes der Kosmetik (Schönheitspflege), ausgenommen Piercen und Tätowieren erforderlich sind und dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechen, zu orientieren.

(3) Die Prüfung kann auch in digitaler Form erfolgen, sofern Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind.

(4) Erfolgt die Bewertung des Prüfungsergebnisses durch ein zertifiziertes digitales Prüfungsverfahren im Sinne des § 8 Allgemeine Prüfungsordnung ist zur Bewertung die Anwesenheit der Prüfungskommission nicht erforderlich.

(5) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen zumindest fünf von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. den Kunden/die Kundin über kosmetische Behandlungen zu beraten und umfassend aufzuklären (auch unter Berücksichtigung der berufsrelevanten medizinischen Bereiche),
2. den Arbeitsplatz fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln vorzubereiten,
3. eine Hautbefundung (zB durch Sichtbefund, Tastbefund und Kundenbefragung) durchzuführen,
4. eine Lymphdrainage für die Kosmetik (Gesicht, Hals, Dekolleté) professionell durchzuführen,
5. eine professionelle Haarentfernung am gesamten Körper durchzuführen,
6. Schlankheits-, Straffungs- und Körperbehandlungen durchzuführen,
7. den Arbeitsplatz fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln nachzubereiten,
8. den betrieblichen Hygieneablauf sicherzustellen,
9. Mehrwegarbeitsgeräte und -instrumente fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln zu reinigen und aufzubereiten,
10. die Beschaffung und Lagerung von Verbrauchsmaterialien (zB Arbeitsmaterial, Desinfektionsmittel) sicherzustellen und
11. Abfälle gesetzeskonform und gemäß den Ausübungsregeln zu entsorgen.

(6) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit,
2. Praxistauglichkeit und
3. Kundenorientierung.

(7) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in fünf Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach sieben Stunden zu beenden.

Modul 4: Ausbilderprüfung

§ 14. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß §§ 29a ff BAG oder in der Absolvierung des Ausbilderkurses gemäß § 29g BAG.

Modul 5: Unternehmerprüfung

§ 15. Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß §25 GewO 1994.

Bewertung

§ 16. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

(2) Das Modul 1 und das Modul 2 sind positiv bestanden, wenn alle Gegenstände des jeweiligen Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurden. Das Modul 3 ist positiv bestanden, wenn der Gegenstand dieses Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurde.

(3) Die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg hat entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn
Modul 1	4	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurden und in den weiteren Gegenständen keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurden und in den weiteren Gegenständen keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
Modul 2	2	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.

Modul 3	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.
---------	---	--	---

(4) Angerechnete Gegenstände werden in die Beurteilung, ob ein Modul mit Auszeichnung oder mit gutem Erfolg bestanden wurde, nicht einbezogen. Auf Basis der möglichen Anrechnungen hat die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul nach Anrechnung	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn
Modul 1	3	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurden und im weiteren Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurden und im weiteren Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
Modul 2	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.

(5) Die Befähigungsprüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 mit Auszeichnung bestanden wurden. Mit gutem Erfolg ist sie bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 zumindest mit gutem Erfolg bestanden wurden und die Voraussetzungen für die Bewertung der Befähigungsprüfung mit Auszeichnung nicht gegeben sind.

Wiederholung

§ 17. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 18. (1) Diese Verordnung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

(2) Die Verordnung der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure über die Durchführung von Befähigungsprüfungen für das reglementierte Gewerbe der Kosmetik (Schönheitspflege), ausgenommen Piercen und Tätowieren (Kosmetik (Schönheitspflege) Befähigungsprüfungsordnung), kundgemacht von der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure am 13. Dezember 2017, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

(3) Unbeschadet der Regelung in Abs. 2 können Personen ihre vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnene Prüfung bis zu zwölf Monate ab Inkrafttreten wahlweise auch gemäß den Bestimmungen der bis dahin geltenden Prüfungsordnung beenden oder wiederholen. Die Prüfung gilt mit dem Antritt zu einem Modul als begonnen.

(4) Der Leiter/Die Leiterin der Meisterprüfungsstelle hat bereits absolvierte vergleichbare Gegenstände gemäß einer nicht mehr in Kraft stehenden Prüfungsordnung auf diese Befähigungsprüfung anzurechnen.

Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure

KommR Mag. Dagmar Zeibig

Bundesinnungsmeister

Mag. Erwin Czesany

Bundesinnungsgeschäftsführer

Qualifikationsstandard

Der folgende Qualifikationsstandard stellt die Grundlage für die unter §§ 7, 8, 9, 12 und 13 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar. Er gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche und entsprechend den Anforderungen des § 2 in Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz:

1. Kundenberatung,
2. Ausübung der kosmetischen Behandlungen,
3. Hygiene und
4. Betriebliche Organisation.

Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:

Der/Die Gewerbetreibende, der/die zur Ausübung des reglementierten Gewerbes der Kosmetik (Schönheitspflege), ausgenommen Piercen und Tätowieren berechtigt ist, kann komplexe berufliche Aufgaben oder Projekte leiten. Dabei übernimmt er/sie auch in nicht vorhersehbaren Situationen die Entscheidungsverantwortung. Er/Sie kann festlegen, ob er/sie Aufgaben bzw. Fertigkeiten zur Gänze selbst übernimmt oder an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bzw. Externe delegiert. Der/Die Gewerbetreibende, der/die zur Ausübung des reglementierten Gewerbes der Kosmetik (Schönheitspflege), ausgenommen Piercen und Tätowieren berechtigt ist, kann seine/ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der Umsetzung von Aufgaben bzw. einzelner Fertigkeiten anleiten und unterstützen sowie deren Leistungen überprüfen. Ebenso kann er/sie seine/ihre eigenen und fremde Leistungen sowie das Endergebnis kritisch bewerten und (daraus) neue bzw. optimierte Vorgehensweisen entwickeln.

Kundenberatung		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, den Kunden/die Kundin über kosmetische Behandlungen zu beraten und umfassend aufzuklären (auch unter Berücksichtigung der berufsrelevanten medizinischen Bereiche).	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Relevante Gesetze und Verordnungen, wie insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> – Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende – ABGB (hinsichtlich Geschäftsfähigkeit) – Jugenschutzgesetze – Datenschutzrecht (insbesondere DSGVO, DSG) – Berufsrelevante medizinische Bereiche, wie insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> – Anatomie – Dermatologie (zB Hautbilder, Hautanomalien, pathologische 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Kundenwünsche ermitteln. – die Haut des Kunden/der Kundin beurteilen und das Ergebnis dokumentieren. – die zu behandelnde Körperstelle und deren Anatomie beurteilen. – auf Kundenbedürfnisse und -vorstellungen eingehen, deren Realisierbarkeit überprüfen und weitere Möglichkeiten aufzeigen. – basierend auf den vom Kunden/von der Kundin mitgeteilten Informationen entscheiden, ob ein Ausschlussgrund (zB Kontraindikation) vorliegt. – die Geschäftsfähigkeit des Kunden/der Kundin feststellen. – den Kunden/die Kundin über Trends informieren und typgerecht beraten.

	<p>Hautveränderungen, schlechtkrankheiten) Ge-</p> <ul style="list-style-type: none"> - Histologie - Somatologie - Kontraindikationen - Hygiene - Kosmetische Behandlungen - Trends in kosmetischen Bereichen - Kundenberatung - Pflegeprodukte - Befundung - Gesprächsführung - Preisgestaltung - Führen von Verkaufsgesprächen - Mitarbeiterführung 	<ul style="list-style-type: none"> - bei der Beratung den Kunden/die Kundin auf mögliche körperliche Reaktionen sowie Reaktionen der Haut und Risiken der Behandlung hinweisen. - den Kunden/die Kundin über Einschränkungen im Abheilungszeitraum informieren (zB Wärme, Kälte, Sonneneinstrahlung, Solarium, Ausübung von Sport, Auftragen von Pflegeprodukten, Kleidung). - den Kunden/die Kundin über die Durchführung und den Ablauf der Behandlung sowie Produktauswahl beraten (und das Einverständnis eventuell dokumentieren). - den Kunden/die Kundin über die Preisgestaltung informieren. - entscheiden, ob der Auftrag durchgeführt wird. - den Kunden/die Kundin über die Nachbehandlung beraten (zB notwendige Heimpflege, allfällige Folgetermine im Studio) sowie einen Pflege- und Behandlungsplan erstellen. - Pflegeprodukte sowie Make Up anbieten und verkaufen. - Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der Beratung und Aufklärung von Kunden/Kundinnen anleiten und unterstützen sowie deren Umsetzung kontrollieren.
--	--	---

Ausübung der kosmetischen Behandlungen		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
<p>Er/Sie ist in der Lage, den Arbeitsplatz fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln vorzubereiten.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende - Kreuzkontaminationen und deren Verhinderung - Relevante Hygienerichtlinien - Gelistete Desinfektionsmittel und deren Anwendung - Arbeitsgeräte und deren Anwendung 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> - geeignete gelistete Desinfektionsmittel gemäß den Vorgaben der Ausübungsregeln auswählen und anwenden (unter Berücksichtigung der Vorgaben von ÖGHMP und VAH). - Kreuzkontaminationen erkennen und Maßnahmen zur Verhinderung setzen. - den Arbeitsplatz reinigen und desinfizieren.

	<ul style="list-style-type: none"> – Instrumente und deren Anwendung – Arbeitsmaterialien und deren Anwendung – Mitarbeiterführung 	<ul style="list-style-type: none"> – Arbeitsgeräte (zB Vapozon, Hochfrequenzgerät, Ultraschallbehandlungsgerät), Instrumente (zB Hautzange, Pinzette, Miliennadel) und Arbeitsmaterialien (zB Handschuhe, Pflegeprodukte, Wunddesinfektion) bedarfsorientiert auswählen. – den Arbeitsplatz (zB Vorbereitung der Liege, Auswahl der Raumtemperatur, Belichtung) aufbereiten. – den fachgerechten Zustand bzw. die Funktion der Arbeitsgeräte, Instrument und Arbeitsmaterialien sicherstellen (überprüfen und ggf. austauschen). – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der fachgerechten Vorbereitung des Arbeitsplatzes anleiten und unterstützen sowie deren Umsetzung kontrollieren.
Er/Sie ist in der Lage, den Kunden/die Kundin und sich selbst für die kosmetische Behandlung fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln vorzubereiten.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende – Relevante Hygienerichtlinien – Kreuzkontaminationen und deren Verhinderung – Desinfektionsmittel und deren Anwendung – Maßnahmen zur Eigen-, Personal- und Kundenhygiene – Lagerung des Kunden/der Kundin – Ergonomisches Arbeiten – Mitarbeiterführung 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Maßnahmen zur Eigen- und Personalhygiene sowie Desinfektion fachgerecht durchführen. – die zu behandelnde Körperstelle fachgerecht vorbereiten (zB Abdecken der Kleidung des Kunden/der Kundin, Wahrung der Intimsphäre). – die für die Behandlung ideale Lagerung des Kunden/der Kundin vornehmen (Berücksichtigung des Liegekomforts des Kunden/der Kundin sowie der ergonomischen Körperhaltung der Kosmetikerin/des Kosmetikers). – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der fachgerechten Vorbereitung des Kunden/der Kundin anleiten und unterstützen sowie deren Umsetzung kontrollieren.
Er/Sie ist in der Lage, eine Hautbefundung (zB durch Sichtbefund, Tastbefund und Kundenbefragung) durchzuführen.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende – Berufsrelevante medizinische Bereiche, wie insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> – Anatomie – Dermatologie – Histologie – Relevante Hygienerichtlinien 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – auf Basis der dokumentierten Ergebnisse der Hautbefundung unter anderem <ul style="list-style-type: none"> – einen umfassenden Behandlungsplan erstellen. – möglichen zukünftigen Hautveränderungen präventiv entgegenwirken. – die apparative Behandlung bestimmen. – dem Hauttyp und dem Hautzustand entsprechende Wirkstoffkompositionen individuell zusammenstellen.

	<ul style="list-style-type: none"> - Dem aktuellen Stand entsprechende Arbeitstechniken - Arbeitsgeräte und deren Anwendung - Instrumente und deren Anwendung - Arbeitsmaterialien und deren Anwendung (zB Inhaltsstoffe wie Kräuter, Wirkstoffe, Vitamine, Spurenelemente, Mineralstoffe in Pflegeprodukten oder Peelings) - Ernährungslehre - Karteikartenführung - Aktuelle Trends 	<ul style="list-style-type: none"> - dem Kunden/der Kundin Ernährungsvorschläge unterbreiten. - dem Kunden/der Kundin den Besuch eines Arztes empfehlen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, eine dem Hautbild entsprechende Gesichtsbildung durchzuführen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende - Berufsrelevante medizinische Bereiche, wie insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> - Anatomie - Dermatologie - Histologie - Kontraindikationen - Relevante Hygienerichtlinien - Dem aktuellen Stand entsprechende Arbeitstechniken und Methoden - Arbeitsgeräte und deren Anwendung - Instrumente und deren Anwendung - Arbeitsmaterialien und deren Anwendung (zB Inhaltsstoffe, Allergene, Säuren, Laugen) - Kräuter- und Wirkstoffkunde - Kosmetische Chemie und kosmetische Physik - Erste Hilfe-Maßnahmen - Mitarbeiterführung 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Haut und das Gesicht des Kunden/der Kundin beurteilen (zB hinsichtlich Gewebe, Narben, Implantate), um das Ergebnis umzusetzen. - für die Behandlung geeignete Produkte und Methoden (manuell bzw. apparativ) auswählen. - eine vorbereitende Oberflächenreinigung durchführen. - eine Tiefenreinigung durchführen (Peeling). - eine Ausreinigung durchführen (zB Unreinheiten entfernen, Milien entfernen). - spezielle bzw. ergänzende Behandlungen durchführen (zB Akne-Gesichts- oder Rückenbehandlung, Anti Aging). - die Haarentfernung durchführen (zB Harzen, Sugaring, Fadedentechnik). - ein typgerechtes Augenbrauen- und Wimpernstyling durchführen. - eine passende Gesichtsmassage durchführen (klassische Gesichtsmassage bzw. Lymphdrainage). - entscheiden, welche intensiven Wirkstoffkonzentrate (zB Ampullen, Seren) aufgetragen werden und diese fachgerecht aufbringen. - entscheiden, welche Packung bzw. Maske aufgetragen wird, diese fachgerecht aufbringen und abnehmen.

		<ul style="list-style-type: none"> – die hauttypgerechte Abschlusspflege auswählen und auftragen. – professionell auf unerwartete Situationen reagieren. – den Kunden/die Kundin über notwendige Pflegeprodukte beraten. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der Durchführung der Gesichtsbildung anleiten und unterstützen sowie deren Umsetzung kontrollieren.
Er/Sie ist in der Lage, ein fachgerechtes Intensivpeeling durchzuführen.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende – Berufsrelevante medizinische Bereiche, wie insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> – Anatomie – Dermatologie – Histologie – Kontraindikationen je nach Art des Peelings – Relevante Hygienerichtlinien – Dem aktuellen Stand entsprechende Arbeitstechniken und Methoden – Arbeitsgeräte und deren Anwendung – Instrumente und deren Anwendung – Arbeitsmaterialien und deren Anwendung (zB Inhaltsstoffe, Allergene, Säuren, Laugen) – Kräuter- und Wirkstoffkunde – Kosmetische Chemie und kosmetische Physik – Erste Hilfe-Maßnahmen 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – den Kunden/die Kundin informieren, welche Maßnahmen zur Vorbereitung auf das geplante Peeling einzuhalten sind. – aufgrund des Hautbilds, Hautzustands, etwaiger Kontraindikationen und anhand der besprochenen Vorgeschichte des Kunden/der Kundin entscheiden, welche Art des Peelings zur Anwendung kommt. – entscheiden, ob eine schriftliche Einverständniserklärung vom Kunden/von der Kundin zur rechtlichen Absicherung oder aus versicherungstechnischen Aspekten eingeholt wird. – chemische Peelings durchführen (zB Fruchtsäurepeelings, Säurepeelings). – physikalische/mechanische Peelings durchführen (zB Mikrodermabrasion, Desincrustation, Frimator, Aquabrasion, Vapozon). – enzymatische Peelings durchführen. – ein Kräuterpeeling durchführen. – professionell auf unerwartete Situationen reagieren. – geeignete Produkte für die erforderliche Intensiv-Nachbehandlung auswählen.
Er/Sie ist in der Lage, ein typgerechtes Augenbrauen- und Wimpernstyling durchzuführen.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – durch Setzen von Vermessungspunkten die Brauenform typgerecht optimieren.

	<ul style="list-style-type: none"> – Berufsrelevante medizinische Bereiche, wie insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> – Anatomie – Dermatologie – Histologie – Kontraindikationen – Relevante Hygienerichtlinien – Farbenlehre – Gesichtsvermessung – Formgebung durch Anwendung von Hilfsmitteln (zB Schablonen, Vorzeichnen) – Dem aktuellen Stand entsprechende Arbeitstechniken – Arbeitsgeräte und deren Anwendung – Instrumente und deren Anwendung – Arbeitsmaterialien und deren Anwendung (zB Farben und deren Inhaltsstoffe, Allergene) – Aktuelle Trends – Erste Hilfe-Maßnahmen – Mitarbeiterführung 	<ul style="list-style-type: none"> – durch Anwendung komplexer Arbeitstechniken die Brauenform typgerecht korrigieren, wie beispielsweise <ul style="list-style-type: none"> – Harzen von Augenbrauen – Trimmen von Augenbrauen – Sugaring – Fadentechnik – Farbverlaufstechnik – durch Anwendung geeigneter Arbeitstechniken die Wimpernform typgerecht korrigieren und optimieren (zB Wimpernverdichtung, Wimperndauerwelle, Wimpernverlängerung). – eine professionelle Augenbrauen- und Wimpernfärbung durchführen, um ein typgerechtes Ergebnis zu erzielen. – professionell auf unerwartete Situationen reagieren. – den Kunden/die Kundin über notwendige Pflegeprodukte beraten. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der Durchführung von Augenbrauen- und Wimpernstylings anleiten und unterstützen sowie deren Umsetzung kontrollieren.
<p>Er/Sie ist in der Lage, eine klassische Gesichtsmassage (Gesicht, Hals, Dekolleté, Nacken) professionell durchzuführen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende – Berufsrelevante medizinische Bereiche, wie insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> – Anatomie – Dermatologie – Histologie – Somatologie – Absolute und relative Kontraindikationen – Relevante Hygienerichtlinien 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Grifftechnik und den Massagerhythmus an den Hautzustand und den Gemütszustand des Kunden/der Kundin anpassen. – die fachgerechte Griffstärke anwenden. – den systematischen und harmonischen Ablauf der Gesichtsmassage gewährleisten. – professionell auf unerwartete Situationen reagieren (zB Intensivierung der Kundenbetreuung, Abbruch der Behandlung).

	<ul style="list-style-type: none"> – Arbeitstechniken und Methoden – Arbeitsmittel und deren Anwendung – Erste Hilfe-Maßnahmen – Mitarbeiterführung 	<ul style="list-style-type: none"> – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der Durchführung der Gesichtsmassage anleiten und unterstützen sowie deren Umsetzung kontrollieren.
<p>Er/Sie ist in der Lage, eine Lymphdrainage für die Kosmetik (Gesicht, Hals, Dekolleté) professionell durchzuführen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende – Berufsrelevante medizinische Bereiche, wie insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> – Anatomie – Dermatologie – Histologie – Somatologie – Absolute und relative Kontraindikationen – Relevante Hygienerichtlinien – Arbeitstechniken und Methoden – Erste Hilfe-Maßnahmen 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – basierend auf den vom Kunden/von der Kundin mitgeteilten Informationen entscheiden, ob die Lymphdrainage durchgeführt werden darf. – den Kunden/die Kundin über die Abläufe und etwaige auftretende körperliche Reaktionen beraten. – die für die Behandlung notwendige Lagerung des Kunden/der Kundin vornehmen (zB Berücksichtigung des Liegekomforts des Kunden/der Kundin, enge Kleidung lockern, kein Stirnband). – die richtige Grifftechnik und fachgerechte Griffstärke anwenden. – die korrekte Griffabfolge einhalten. – den Kunden/die Kundin bei im Behandlungsablauf auftretenden Ängste und Unsicherheiten professionell begleiten. – professionell auf unerwartete Situationen reagieren (zB Intensivierung der Kundenbetreuung, Abbruch der Behandlung).
<p>Er/Sie ist in der Lage, eine dem Hautbild entsprechende Maske fachgerecht anzuwenden.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende – Berufsrelevante medizinische Bereiche, wie insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> – Anatomie – Dermatologie – Histologie – Somatologie – Absolute (zB Rosacea, starke Couperose) und relative Kontraindikationen (zB Herpes, Schilddrüsenprobleme) – Relevante Hygienerichtlinien 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – den Kunden/die Kundin über die Abläufe, etwaige auftretende körperliche Reaktionen und die eingesetzten Materialien beraten. – aufgrund des Hautbilds und Hautzustand entscheiden, welche Art der Okklusivmaske zur Anwendung kommt. – die Okklusivmaske (zB Thermomodellage, Hydrolage, Alginatmaske) unter Berücksichtigung der Kontraindikationen anwenden. – den Kunden/die Kundin bei im Behandlungsablauf auftretenden Ängste und Unsicherheiten professionell begleiten.

	<ul style="list-style-type: none"> – Dem aktuellen Stand entsprechende Arbeitstechniken und Methoden – Instrumente und deren Anwendung – Arbeitsmaterialien und deren Anwendung – Erste Hilfe-Maßnahmen – Mitarbeiterführung 	<ul style="list-style-type: none"> – professionell auf unerwartete Situationen reagieren (zB Intensivierung der Kundenbetreuung, Abbruch der Behandlung). – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der Anwendung von Masken anleiten und unterstützen sowie deren Umsetzung kontrollieren.
<p>Er/Sie ist in der Lage, eine dekorative Kosmetik durchzuführen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende – Berufsrelevante medizinische Bereiche, wie insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> – Anatomie – Dermatologie – Kontraindikationen – Relevante Hygienerichtlinien – Farbenlehre – Formgebung und Formbestimmung durch Anwendung von Hilfsmitteln – Dem aktuellen Stand entsprechende Arbeitstechniken – Instrumente und deren Anwendung – Arbeitsmaterialien und deren Anwendung – Aktuelle Modetrends und Neuheiten – Erste Hilfe-Maßnahmen – Mitarbeiterführung 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – unter Berücksichtigung <ul style="list-style-type: none"> – der anlassbezogenen Kundenwünsche bzw. – den aktuellen modischen Trends bzw. – der Kleidung des Kunden sowie – der Gesichtsfarbe, Haarfarbe, Augenfarbe, Gesichtsform, Augenform, Lippenform, Augenbrauenform, Hautbild – das typgerechte Make-up (zB Tages-, Abend-, Ball-, Braut- oder Phantasie-Make-up) empfehlen und mit dem Kunden/der Kundin abstimmen. – die passende Grundierung unter Auswahl der geeigneten Technik auftragen. – Make-ups für spezielle Anlässe kreieren (zB für Hochzeiten, Abendveranstaltungen, Werbeaufnahmen) und passende Accessoires auswählen (zB künstliche Wimpern, Steinen). – Make-ups professionell umsetzen. – professionell auf unerwartete Situationen reagieren. – dem Kunden/der Kundin typgerechte Make-up-Produkte für den täglichen Gebrauch empfehlen. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der Durchführung dekorativer Kosmetik anleiten und unterstützen sowie deren Umsetzung kontrollieren.
<p>Er/Sie ist in der Lage, eine klassische Maniküre bzw. eine auf einen speziellen Anlass ausgerichtete Maniküre sowie ergänzende Behandlungen fachgerecht durchzuführen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende – Berufsrelevante medizinische Bereiche, wie insbesondere: 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – eine Hand- und Nagelbefundung durchführen sowie Veränderungen feststellen. – unter Berücksichtigung

	<ul style="list-style-type: none"> - Anatomie - Dermatologie - Histologie - Somatologie - Kontraindikationen - Relevante Hygienerichtlinien - Dem aktuellen Stand entsprechende Arbeitstechniken und Methoden - Instrumente und deren Anwendung - Arbeitsmaterialien und deren Anwendung - Aktuelle Modetrends und Neuheiten - Erste Hilfe-Maßnahmen - Mitarbeiterführung 	<ul style="list-style-type: none"> - der anlassbezogenen Kundenwünsche bzw. - den aktuellen modischen Einflüssen bzw. - Veränderungen an Haut und Nägeln - den Behandlungsverlauf im Bereich der Hand- und Armpflege bzw. der Nagelpflege empfehlen und mit dem Kunden/der Kundin abstimmen. - entscheiden, welche Art des Peelings zur Anwendung kommt. - die optimale Nagelform den Fingern anpassen. - spezielle Arbeitstechniken auswählen und anwenden (zB Nagelprothetik, Pflegemittel). - ein Handbad mit den passenden Pflegeprodukten durchführen. - die Nagelhaut fachgerecht entfernen. - die Lackierung den Fingernägeln anpassen und ein eventuelles Nageldesign durchführen. - eine fachgerechte Handmassage unter Berücksichtigung der geeigneten Grifftechnik, des Massagerhythmus und der fachgerechten Griffstärke durchzuführen. - eine Paraffinbehandlung oder Packung anwenden. - die Abschlusspflege durchführen und den Kunden/der Kundin Empfehlungen zur Heimpflege geben. - den fachgerechten Umgang mit Wunden und Verletzungen gewährleisten. - Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der Durchführung der Maniküre und weiterführenden Behandlungen anleiten und unterstützen sowie deren Umsetzung kontrollieren.
<p>Er/Sie ist in der Lage, Nägel zu designen bzw. modellieren.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende - Berufsrelevante medizinische Bereiche, wie insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> - Anatomie - Dermatologie 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> - aufgrund eines teilweisen oder vollständigen Nagelverlusts eine Nagelprothetik durchführen (zB Acryl- oder Gelmodelage). - passend für einen speziellen Anlass ein Nageldesign unter Berücksichtigung von aktuellen modischen Einflüssen entwerfen und unter Berücksichtigung aktueller Techniken umsetzen.

	<ul style="list-style-type: none"> – Kontraindikationen – Relevante Hygienerichtlinien – Dem aktuellen Stand entsprechende Arbeitstechniken und Methoden – Modellieretechniken – Instrumente und deren Anwendung – Arbeitsmaterialien und deren Anwendung – Aktuelle Modetrends und Neuheiten – Erste Hilfe-Maßnahmen – Mitarbeiterführung 	<ul style="list-style-type: none"> – die Abschlusspflege durchführen und dem Kunden/der Kundin Empfehlungen zur Heimpflege geben. – den fachgerechten Umgang mit Wunden und Verletzungen gewährleisten. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen beim Designen bzw. Modellieren von Nägeln anleiten und unterstützen sowie deren Umsetzung kontrollieren.
<p>Er/Sie ist in der Lage, eine professionelle Haarentfernung am gesamten Körper durchzuführen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Relevante Gesetze und Verordnungen, wie insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> – Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende – ASchG, KJBG – Berufsrelevante medizinische Bereiche, wie insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> – Anatomie – Dermatologie – Histologie – Somatologie – Kontraindikationen – Relevante Hygienerichtlinien – Dem aktuellen Stand entsprechende Arbeitstechniken und Methoden (zB Waxing, Sugaring, Lasern, IPL) – Arbeitsgeräte und deren Anwendung – Instrumente und deren Anwendung – Arbeitsmaterialien und deren Anwendung – Erste Hilfe-Maßnahmen 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – den Kunden/die Kundin beraten (zB über das zu erwartende Ergebnis, Haarentfernung an intimen Stellen, Unterschied zwischen Enthaarung und dauerhafter Haarentfernung). – abhängig vom Hautbild, den Angaben des Kunden/der Kundin über seinen körperlichen Zustand und der Jahreszeit bestimmen, welche Methoden der Haarentfernung umsetzbar sind und an welchen Körperstellen die Haarentfernung durchgeführt werden kann. – den Kunden/die Kundin entsprechend der gewählten Methode vorbereiten. – die Enthaarung oder dauerhafte Haarentfernung fachgerecht durchführen. – professionell auf unerwartete Situationen reagieren. – die Abschlusspflege durchführen und dem Kunden/der Kundin Empfehlungen zur Heimpflege geben. – den fachgerechten Umgang mit Wunden und Verletzungen gewährleisten. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der Haarentfernung anleiten und unterstützen sowie deren Umsetzung kontrollieren.

<p>Er/Sie ist in der Lage, Schlankheits-, Straffungs- und Körperbehandlungen durchzuführen.</p>	<p align="center">– Mitarbeiterführung</p> <p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Relevante Gesetze und Verordnungen, wie insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> – Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende – ASchG, KJBG – Berufsrelevante medizinische Bereiche, wie insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> – Anatomie – Dermatologie – Histologie – Somatologie – Kontraindikationen – Relevante Hygienerichtlinien – Dem aktuellen Stand entsprechende Arbeitstechniken und Methoden – Arbeitsgeräte und deren Anwendung – Arbeitsmaterialien und deren Anwendung – Kräuter- und Wirkstoffkunde – Kosmetische Physik – Ernährungslehre – Erste Hilfe-Maßnahmen – Mitarbeiterführung 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – bestimmen, welche Methoden der Körperbehandlung umsetzbar sind, indem er/sie das Hautbild und die Angaben des Kunden/der Kundin über seinen/ihren körperlichen Zustand beurteilt. – die dem gewünschten Effekt entsprechende Methode auswählen. – Ganz- und Teilkörperbehandlungen durchführen, wie beispielsweise <ul style="list-style-type: none"> – Cellulitebehandlung – Körperpeeling – Körperpackung – Körpermaske – Aromabehandlung – Farblichtbehandlung – professionell auf unerwartete Situationen reagieren. – die Abschlusspflege durchführen und dem Kunden/der Kundin Empfehlungen zur Heimpflege geben. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der Umsetzung von Körperbehandlungen anleiten und unterstützen sowie deren Umsetzung kontrollieren.
<p>Er/Sie ist in der Lage, den Arbeitsplatz fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln nachzubereiten.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Relevante Gesetze und Verordnungen, wie insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> – Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende – Abfallwirtschaftsgesetz – Eigen- und Personalhygiene 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Maßnahmen zur Eigen- und Personalhygiene und Desinfektion vor der Arbeitsplatznachbereitung durchführen. – geeignete gelistete Desinfektionsmittel gemäß den Vorgaben der Ausübungsregeln auswählen und anwenden (unter Berücksichtigung der Vorgaben von ÖGHMP und VAH). – den Arbeitsplatz entsprechend den Hygienerichtlinien reinigen und desinfizieren.

	<ul style="list-style-type: none"> – Relevante Hygienerichtlinien – Reinigungs-, Desinfektions- bzw. Sterilisationsverfahren – Materialienentsorgung – Mitarbeiterführung 	<ul style="list-style-type: none"> – die eingesetzten Mehrwegarbeitsgeräte und -instrumente entsprechend den Hygienerichtlinien desinfizieren und gegebenenfalls für die spätere Sterilisation fachgerecht lagern. – Einwegarbeitsgeräte und -materialien fachgerecht entsorgen. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der fachgerechten Nachbereitung des Arbeitsplatzes anleiten und unterstützen sowie deren Umsetzung kontrollieren.
--	---	--

Hygiene		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, den betrieblichen Hygieneablauf sicherzustellen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende – Desinfektions- bzw. Sterilisationsgeräte – Desinfektionsmittel und deren Anwendung, Wirkungsweise bzw. Lagerung – Reinigungs- und Desinfektionspläne – Dokumentation der Einhaltung der Reinigungs- und Desinfektionspläne sowie der gesetzlichen Hygienevorschriften – Mitarbeiterführung 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – geeignete Desinfektions- bzw. Sterilisationsgeräte gem. den Vorgaben der Ausübungsregeln auswählen. – Informationen über verwendete Betriebsmittel (zB Desinfektionsmittel) einholen. – geeignete gelistete Desinfektionsmittel gemäß den Vorgaben der Ausübungsregeln auswählen (unter Berücksichtigung der Vorgaben von ÖGHMP und VAH). – Desinfektionsmittel entsprechend den Herstellerangaben anwenden. – Desinfektionsmittel entsprechend den Herstellerangaben lagern. – Reinigungs- und Desinfektionspläne erstellen. – die Einhaltung der Reinigungs- und Desinfektionspläne dokumentieren. – Desinfektionsmittel durch Abmischen von Konzentraten erstellen. – die Einhaltung der gesetzlichen Hygienevorschriften sicherstellen und dokumentieren (zB Mitarbeiter/innengesundheit, Merkblatt Stichverletzungen). – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Einhaltung der Hygienevorschriften unterweisen und deren Unterweisung dokumentieren.
Er/Sie ist in der Lage, Mehrwegarbeitsgeräte und	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – den Desinfektionsvorgang fachgerecht umsetzen: <ul style="list-style-type: none"> – Mechanische Reinigung

<p>-instrumente fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln zu reinigen und aufzubereiten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Handhabung eines Ultraschallgerätes – Desinfektionsmittel – Funktion von Sterilisatoren, Sterilisationsarten und Sterilisationsvorgang – Lagerung von aufbereiteten Mehrwegarbeitsgeräte und -instrumente – Fachgerechte Dokumentation – Technische bzw. mikrobiologische Überprüfung – Autoklavierprozess – Überprüfung des Desinfektionsvorganges – Mitarbeiterführung 	<ul style="list-style-type: none"> – Ultraschallreinigung – gegebenenfalls Autoklavierprozess – Funktionskontrolle – Dokumentation – Kontrolle – Instrumentenpflege – Lagerung – geeignete gelistete Desinfektionsmittel gemäß den Vorgaben der Ausübungsregeln auswählen und anwenden (unter Berücksichtigung der Vorgaben von ÖGHMP und VAH). – Desinfektionsmittel durch Abmischen von Konzentraten erstellen. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der fachgerechten Reinigung und Aufbereitung von Mehrwegarbeitsgeräten und -instrumenten unterweisen und deren Unterweisung dokumentieren.
--	--	--

Betriebliche Organisation		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
<p>Er/Sie ist in der Lage, die Beschaffung und Lagerung von Verbrauchsmaterialien (zB Arbeitsmaterial, Desinfektionsmittel) sicherzustellen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende – Anwendung von Verbrauchsmaterialien – Bestellprozess – Führen von Verhandlungsgesprächen – Lagerung von Verbrauchsmaterialien innerhalb und außerhalb der Betriebsstätte (zB bei Hausbesuchen) – Lagerverwaltung – Mitarbeiterführung 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – geeignete Verbrauchsmaterialien auswählen. – den geeigneten Zeitpunkt für die Bestellung bestimmen. – mit Lieferanten verhandeln. – den Bestellvorgang abwickeln. – Verbrauchsmaterialien entsprechend den Herstellerangaben lagern (zB Temperaturempfindlichkeit von Desinfektionsmitteln, Ablaufdatum). – die Verwendung und Lagerung der Verbrauchsmaterialien überprüfen (zB Öffnungs- und Ablaufzeitpunkt). – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der Beschaffung und Lagerung von Verbrauchsmaterialien anleiten und unterstützen sowie deren Umsetzung kontrollieren.
<p>Er/Sie ist in der Lage, Abfälle gesetzeskonform und gemäß den Ausübungsregeln zu entsorgen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Relevante Gesetze und Verordnungen, wie insbesondere: 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – spitze und scharfe Gegenstände fachgerecht entsorgen.

	<ul style="list-style-type: none"> – Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende – Abfallwirtschaftsgesetz – Mitarbeiterführung 	<ul style="list-style-type: none"> – kontaminierte Materialien und Flüssigkeiten fachgerecht entsorgen. – verwendete Materialien fachgerecht entsorgen. – die kontaminierten Abfälle fachgerecht entsorgen. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der Entsorgung von Abfällen anleiten und unterstützen sowie deren Umsetzung kontrollieren.
Er/Sie ist in der Lage, Geschäftsräumlichkeiten unter Berücksichtigung der Ausübungsregeln auszuwählen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende – Anforderungen an die Betriebsräume 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – beurteilen, ob Räumlichkeiten für die Ausübung des Gewerbes geeignet sind (zB ob Kundenwartebereich, Behandlungsraum vorhanden ist, Lagermöglichkeiten für Verbrauchsmaterialien). – entscheiden, ob Böden, Wände, Oberflächen und Armaturen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.
Er/Sie ist in der Lage, sein/ihr Studio fachgerecht und den Ausübungsregeln entsprechend auszustatten und zu adaptieren.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende – Organisation der betrieblichen Leistung (zB Arbeitsabläufe) – Arbeitsgeräte (Anforderungen, Wartung, Sicherheitsvorschriften) – Raumgestaltung und Produktpräsentation – Mitarbeiterführung 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Ausstattung, Böden und Wände den Vorschriften entsprechend auswählen. – Arbeitsgeräte unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben auswählen. – sicherstellen, dass die Ausstattung und die Arbeitsgeräte den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und ggf. Maßnahmen treffen. – für die Instandhaltung der Geräte und Räumlichkeiten sorgen und entsprechende Maßnahmen setzen. – Konzepte für die Gestaltung der Räumlichkeiten entwickeln und die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der Gestaltung anleiten (zB Räumlichkeiten dekorieren, Pflegeprodukte präsentieren).
Er/Sie ist in der Lage, Sicherheitsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitnehmer- und Gesundheitsschutz – Unfallverhütung – Meldevorschriften bei einem Arbeitsunfall, wie zB beim Arbeitsinspektorat – Arbeitsplatzevaluierung 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – gesetzlich gebotene Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen setzen. – Maßnahmen zur Arbeitssicherheit überprüfen. – Meldevorschriften im Fall eines Arbeitsunfalls umsetzen. – Gefahren erkennen und diese vermeiden.

	<ul style="list-style-type: none"> – Schutzbestimmungen für besondere Arbeitnehmergruppen (zB Schwangere, Jugendliche, Personen mit Behinderungen) – Arbeitsinspektion sowie Arbeitsmediziner/innen und Sicherheitsfachkräfte (zB der AUVA) – Ergonomie am Arbeitsplatz – Gefahreneraluierung – Sicherheitsdatenblätter – Sicherheitsstandards (zB Verwendung von Arbeitsgeräten, persönliche Schutzausrüstung) – Mitarbeiterführung – Dokumentationsvorschriften 	<ul style="list-style-type: none"> – Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten vorbeugen, indem er/sie die sichere und ergonomische Gestaltung der Arbeitsplätze gewährleistet. – Arbeitsvorgänge auf ihr Gefahrenpotential evaluieren, den sicheren Umgang mit den Arbeitsmitteln und -geräten trainieren und dies dokumentieren. – Sicherheitsdatenblätter interpretieren, auflegen und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen unterweisen. – die Einhaltung von Sicherheitsstandards sicherstellen und dokumentieren.
<p>Er/Sie ist in der Lage, Qualitätsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gesetze, Verordnungen und Herstellerangaben – Entwicklung von Qualitätsstandards – Mitarbeiterführung – Dokumentation (zB Hygieneplan, Reinigungsplan) 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – unternehmensinterne Qualitätsstandards festlegen. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Einhaltung von festgelegten Qualitätsstandards unterweisen (innerbetriebliche Abläufe und externe Abläufe). – die Einhaltung von festgelegten Qualitätsstandards sicherstellen und dokumentieren.

Anlage 2**Lernergebnisse auf LAP-Niveau – Modul 1 Teil A und Modul 2 Teil A**

Die folgenden Lernergebnisse, Kenntnisse und Fertigkeiten stellen die Grundlage für die unter §§ 5 und 11 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar.

Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:

Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin kann innerhalb seines/ihres beruflichen Arbeitskontextes, der in der Regel bekannt ist, sich jedoch ändern kann, selbstständig tätig werden. Er/Sie ist in der Lage, im Team zu arbeiten, andere Personen anzuleiten und die Routinearbeiten anderer Personen zu beaufsichtigen. Zudem kann der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin eine gewisse Verantwortung für die Bewertung und Verbesserung der Arbeitsaktivitäten übernehmen.

Modul 1 Teil A

Gegenstand „Basisgesichtsbehandlung mit Maniküre“

LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, eine klassische Gesichtsbehandlung, inklusive Hals, Nacken und Dekolleté, durchzuführen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Berufsrelevante medizinische Bereiche, wie insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> – Anatomie – Dermatologie – Histologie – Kontraindikationen – Relevante Hygienerichtlinien – Arbeitstechniken und Methoden – Arbeitsgeräte und deren Anwendung – Instrumente und deren Anwendung – Arbeitsmaterialien und deren Anwendung – Kräuter- und Wirkstoffkunde 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – eine Hautbeurteilung durchführen und dabei <ul style="list-style-type: none"> – den Hauttyp bestimmen – den Hautzustand feststellen und – Hautanomalien erkennen. – die passenden Wirkstoffe und Vitamine auswählen. – das Ergebnis der Hautbeurteilung sowie die ausgewählten Wirkstoffe und Vitamine dokumentieren. – die Haut reinigen (Oberflächenreinigung, Tiefenreinigung, Ausreinigung mit Bedampfung). – störende Haare entfernen (Oberlippe, Kinn und Wange). – eine Packung auftragen und abnehmen. – die Abschlusspflege durchführen.
Er/Sie ist in der Lage, eine Augenbrauen- und Wimpernfärbung mit Fassonierung durchzuführen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Kontraindikationen – Relevante Hygienerichtlinien – Farben- und Formlehre – Arbeitstechniken und Methoden 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – eine typgerechte Augenbrauen- und Wimpernfarbe auswählen und auftragen. – die Brauenform typgerecht durch Anwendung einer geeigneten Arbeitsmethode korrigieren.

	<ul style="list-style-type: none"> – Arbeitsgeräte und deren Anwendung – Instrumente und deren Anwendung – Arbeitsmaterialien und deren Anwendung 	
Er/Sie ist in der Lage, ein Tages-Make-up in ein Abend-Make-up umzuwandeln.	<p>Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kontraindikationen – Relevante Hygienerichtlinien – Farben- und Formlehre – Arbeitstechniken und Methoden – Arbeitsgeräte und deren Anwendung – Instrumente und deren Anwendung – Arbeitsmaterialien und deren Anwendung 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – ein typpgerechtes Tages-Make-up erstellen. – dieses Tages-Make-up in ein typpgerechtes Abend-Make-up umgestalten.
Er/Sie ist in der Lage, eine Maniküre durchzuführen.	<p>Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Berufsrelevante medizinische Bereiche, wie insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> – Anatomie – Kontraindikationen – Relevante Hygienerichtlinien – Arbeitstechniken und Methoden – Instrumente und deren Anwendung – Arbeitsmaterialien und deren Anwendung 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fingernägel kürzen und formen. – ein Handbad verabreichen. – die Nagelhaut zurückschieben. – fransige Nagelhaut entfernen. – die Farblackierung auftragen. – eine Handmassage unter Einbeziehung des Unterarms durchführen.

Modul 2 Teil A

Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“

LERNERGESBISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
-----------------------	-------------------	---------------------

<p>Er/Sie ist in der Lage, den Kunden/die Kundin über kosmetische Behandlungen zu beraten.</p>	<p>Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kosmetische Behandlungen für Gesicht-, Hals-, Rücken- und Dekolletépflge – Befundung – Pflegeprodukte und deren Wirkstoffe – Hygiene – Fachgerechter Einsatz von Arbeitsgeräten, Instrumenten und Arbeitsmaterialien – Kundenberatung – Berufsrelevante medizinische Bereiche, wie insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> - Dermatologie (zB Hautbilder, Hautanomalien, pathologische Hautveränderungen, Geschlechtskrankheiten) - Indikationen und Kontraindikationen 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – den Kunden/die Kundin die Durchführung einer klassischen Gesichtsbehandlung veranschaulichen. – den Kunden/die Kundin über Anwendungen zur Hals-, Rücken- und Dekolletépflge informieren. – den Kunden/die Kundin über mögliche Indikationen und Kontraindikationen aufklären. – den Kunden/die Kundin über Pflegeprodukte und deren Wirkstoffe aufklären. – den Kunden/die Kundin über die Arbeitsgeräte, Instrumente und Arbeitsmaterialien, die zur Anwendung kommen, informieren.
<p>Er/Sie ist in der Lage, seine/ihre Arbeit sowie Routinearbeiten von anderen zu bewerten und Vorschläge zur Verbesserung einzubringen.</p>	<p>Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gesprächsführung – Feedback – sein/ihr Fachgebiet (siehe Lernergebnisse oberhalb) 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Qualität der eignen Arbeiten sowie der Arbeiten von Kollegen und Kolleginnen beurteilen – Feedback geben. – Optimierungsvorschläge einbringen.